

ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

des KTTV zum Regulativ des ÖTTV
laut Handbuch für den TT-Sport

Stand: 01.09.2010

Vorwort

Die Regelung von Spielverschiebungen lt. Artikel 5 sowie die Regelung mit dem Umgang der Spielberichtsoriginale lt. Artikel 19 wurde bei der Vorstandssitzung am 1.6.2010 neu definiert.

Goritschnig Kurt, MuBA-Obmann e.h.

INHALTSVERZEICHNIS

1: GRUNDSÄTZLICHES

- Artikel 1: Arten von Mannschaftskämpfen
- Artikel 2: Mindestanzahl der Spieler
Nicht-Österreicher und EU-Staatsbürger
- Artikel 3: Pflichttag und Pflichtzeit
- Artikel 4: Auslosung
- Artikel 5: Spielverschiebungen

Teil 2: KLASSENEINTEILUNG

- Artikel 6: Klasseneinteilung
- Artikel 7: Teilnahmeberechtigung an höheren Klassen
- Artikel 8: Entscheidungsspiele
- Artikel 9: Ausscheiden von Mannschaften

Teil 3: AUFSTIEG UND ABSTIEG

- Artikel 10: Auf- und Abstiegsregelungen

Teil 4: MELDEWESEN

- Artikel 11: Anmeldung und Spielerpässe
- Artikel 12: Spielberechtigung und Vereinswechsel
- Artikel 13: Freigabeverweigerung gem. § 42 des Regulativs
- Artikel 14: Ablösesummen
- Artikel 15: Leihvertrag, Spielgemeinschaften, Sekundäreinsatz

Teil 5: SPIELERBINDUNG IM VEREIN

- Artikel 16: Regelungen gem. § 22 des Regulativs

Teil 6: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- Artikel 17: Ermächtigung des MUBA – Obmannes
- Artikel 18: Spielmaterial
- Artikel 19: Ausfertigung und Einsenden der Spielberichte

- Artikel 20: Telefonische Resultatsdurchgabe
Artikel 21: Ranglisten und Tabellen
Artikel 22: Änderungen und Ergänzungen
Artikel 23: Inkrafttreten.

1. Teil: GRUNDSÄTZLICHES

Artikel 1

- (1) a. Mannschaftskämpfe im Bereich des KTTV werden grundsätzlich nach der im § 10 Abs. 1 lit. c des Regulativs beschriebenen Art (Dreiermannschaft mit Doppel) ausgetragen.
b. Mannschaftskämpfe in der Kärntner Liga und der Unterliga sind bei Erreichung des Siegpunktes abzubrechen, wobei jedoch jeder Spieler zumindest zwei Einzelspiele absolviert haben muss.
Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5.
c. In den übrigen Klassen sind sämtliche Spiele auszutragen. Mögliche Ergebnisse: 10:0, 9:1, 8:2, 7:3, 6:4, 5:5.
- (2) a. Der Damen- und Seniorenbewerb werden nach der im § 10, Abs.2, lit. a des Regulativs beschriebenen Art (Zweiermannschaften) ausgetragen.
Es wird lediglich bis zur Erreichung des Siegpunktes gespielt.
Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2.
b. Der Jugend- Schüler- und Unterstufenbewerb werden ebenfalls nach der im § 10. Abs.2, lit. a des Regulativs beschriebenen Art (Zweiermannschaften) ausgetragen.
- (3) Die angeführten möglichen Ergebnisse beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften.

Artikel 2

- (1) Eine Mannschaft kann zu einem Mannschaftskampf nur antreten, wenn zur Verbandszeit oder zur vereinbarten Zeit mindestens zwei Spieler anwesend und spielbereit sind. Ein mit zwei Spielern ausgetragener Mannschaftskampf hat jedoch volle Gültigkeit.
Auch mehrmaliges Antreten mit nur zwei Spielern zieht keine Ordnungsstrafe mit sich.
- (2) In jeder Mannschaft der Kärntner Liga und Unterliga eines Vereines darf maximal ein Nicht-Österreicher eingesetzt werden. In den übrigen Mannschaften eines Vereines ist insgesamt nur ein Nicht-Österreicher pro Runde spielberechtigt.
Als Nicht-Österreicher gilt jede Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist.
- (3) Von der Regelung nach lit. 2) sind Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates ausgenommen, wenn diese nachweislich einer beruflichen Tätigkeit in Kärnten nachgehen, nachweislich ihren Wohnsitz und somit den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hierzulande haben. Diese Nachweise sind über Aufforderung des MUBA -Obmannes jährlich zu erbringen.

Artikel 3

- (1) Der Pflichttag und die jeweilige Pflichtzeit werden für jede Heimmannschaft zusammen mit der Meisterschaftsauslosung vor Beginn der Herbstmeisterschaft bekannt gegeben.
- (2) Jede Heimmannschaft hat zur Pflichtzeit spielbereit zu sein.

- (3) Jede Gastmannschaft darf sich bis zu 30 Minuten über die Pflichtzeit hinaus verspäten. Im Falle einer Verspätung kann keine „Einspielzeit“ geltend gemacht werden.

Artikel 4

Die Auslosung der Mannschaftsmeisterschaft erfolgt öffentlich durch Zulosen von Nummern, welche maßgebend für die Rundenzuteilung nach § 17 des Regulativs sind.

Artikel 5

- (1) Spielverschiebungen innerhalb einer Spielrunde sowie einvernehmliche Vorverlegungen von Meisterschaftsspielen sind zulässig. Der MUBA - Obmann, oder der von ihm Beauftragte, ist hievon vor Austragung des verlegten Spieles nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- (2) a. Spielverschiebungen über eine Spielrunde hinaus können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des MUBA-Obmannes oder des von ihm Beauftragten, stattfinden. Bei der Beurteilung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird ein strenger Maßstab angewandt.
- b. Die Spielverschiebung wird mit einem, vom MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, für den Einzelfall bereitgestellten und korrekt ausgefüllten Formular beantragt. Dieser muß bis Freitag vor Beginn der Spielrunde, in welcher das zu verschiebende Spiel stattfinden sollte, schriftlich (Tag des Einlangens, nicht des Poststempels entscheidend) einlangen.
- c. Ein mit Zustimmung des MUBA - Obmannes, oder des von ihm Beauftragten, verschobenes Spiel ist längstens bis zum Ablauf der auf die Spielrunde, in welcher das verschobene Spiel ursprünglich hätte stattfinden sollten, folgenden Spielrunde nachzutragen.
Der neue Termin ist bereits im Antrag auf die Spielverschiebung bekannt zu geben, widrigenfalls eine Genehmigung zur Spielverschiebung nicht erteilt wird.
- d. Wird ein verschobenes Spiel nicht rechtzeitig nachgeholt, gilt das Spiel als aus beiderseitigem Verschulden nicht ausgetragen, es sei denn, das alleinige Verschulden einer Mannschaft am Nichtzustandekommen wird nachgewiesen.
- e. Ein ohne Genehmigung verschobenes Spiel gilt ebenfalls als beiderseitig verschuldetes Nichtzustandekommen.
- f. In den Fällen der lit. e und f erfolgt eine Beglaubigung des Spieles laut Handbuch (0:0 ohne Punktevergabe bei beiderseitigem Verschulden und je nach Spielklasse 0:10, 0:7 bzw. 0:5 oder 0:3 für die Nebenbewerbe bei alleinigem Verschulden einer Mannschaft). Zudem ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
- g. Eine neuerliche Verschiebung desselben Spieles ist nicht möglich.
- h. Vereine, die an „Ferien- oder Feiertagen“ nachweislich über kein Spiellokal verfügen und eine rechtzeitig eingeleitete Spielverschiebung nicht zustande kommt, können eine solche Verschiebung beim MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, beantragen.
Ist auch dann keine Terminvereinbarung möglich, erfolgt vom MUBA die Festlegung eines „Pflichttermins“.

Empfehlung: Dem Wunsche einer Mannschaft, egal ob Heim- oder Gastmannschaft, nach einer Spielverschiebung infolge eines „Ferien- oder Feiertages“, sollte grundsätzlich entsprochen werden. In diesem Fall sind auch die vorangegangenen Vorgaben einzuhalten

- i. Die Bekanntgabe einer Spielverschiebung hat schriftlich zu erfolgen, wie auch die Übermittlung einer FAX- oder E-Mail-Nachricht zulässig ist.

1. TEIL: KLASSENEINTEILUNG

Artikel 6

- (1) Für die Mannschaftsmeisterschaft des KTTV gilt folgende Klasseneinteilung:

Kärntner Liga	Jugend
Unterliga	Schüler
1.Klasse	Unterstufe
2.Klasse	Senioren
3.Klasse	Damen

- (2) Die Spielklassen, ausgenommen die Kärntner Liga, müssen nicht zwingend eingerichtet werden und können nach regionalen Gesichtspunkten in Gruppen unterteilt werden.

- (3) Jede Gruppe, ausgenommen die unterste Spielklasse, sollte ebenso wie die Kärntner Liga aus 12 Mannschaften bestehen.

Die Anzahl der Mannschaften in der untersten Spielklasse, beim Damen-Senioren- und den Nachwuchsbewerben richtet sich nach der Anzahl der Nennungen.

- (4) In sämtlichen Spielklassen sind auch Damen spielberechtigt.

- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand des KTTV im Zuge der Auslosung die vorstehende Einteilung abändern.

Artikel 7

- (1) Die Anzahl der Mannschaften eines Vereines in den beiden obersten Spielklassen unterliegt keinerlei Beschränkungen.
- (2) Gemäß §5, Abs.1 der Nachwuchsordnung des ÖTTV ist jeder in der Bundesliga, der Landesliga oder der Unterliga spielende Verein verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft zu nennen.
- (3) Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so ist ein Jugendförderungsbeitrag in Höhe des Verbandsbeitrages pro Spieljahr als Abgeltung zu entrichten, ohne das die Klassenzugehörigkeit verloren geht.

Artikel 8

- (1) Für Entscheidungsspiele gelten vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Regeln für Meisterschaftsspiele.
- (2) Den Titel „Landesmeister“ trägt der Sieger der Kärntner Liga.
- (3) In den in Gruppen unterteilten Klassen spielen die jeweils Gruppenersten auf neutralem Boden um den Titel eines Kärntner Meisters in der entsprechenden Klasse.
- (4) Entscheidungsspiele sind wie folgt auszutragen:
Zweiermannschaften nach § 10, lit. a des Regulativs bis zum Erreichen des Siegpunktes.
Dreiermannschaften ohne Doppel nach § 10, lit. b des Regulativs ebenfalls bis zum Erreichen des Siegpunktes.
- (5) Die Spielberechtigung für Entscheidungsspiele richtet sich nach Artikel 16 Abs.3, lit. f.

Artikel 9

- (1) Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, so gilt § 26, Abs. 1 des Regulativs.
- (2) Wird eine Mannschaft gemäß § 26, Abs.1 des Regulativs aus einem Bewerb gestrichen, ist eine Geldstrafe in Höhe des Verbandsbeitrages zu verhängen. Erfolgt die Streichung im zweiten Spielhalbjahr, ermäßigt sich die Strafe auf die Hälfte.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand des KTTV auf Antrag eine abweichende Entscheidung fällen.

3.Teil: AUF- UND ABSTIEG

Artikel 10

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges von Mannschaften zwischen den einzelnen Spielklassen wird vom Vorstand des KTTV zu Beginn eines jeden Spieljahres festgelegt.
- (2) Auf- und Absteiger sind nach Möglichkeit gleichmäßig auf mehrere Gruppen einer Klasse zu verteilen.
- (3) Sollte nach den Regelungen von lit. 1 die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen (ausgenommen die unterste Spielklasse) weniger oder mehr als 12 betragen, verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Absteiger in die nächstniedrigere Klasse entsprechend.
Reservemannschaften der Bundesliga bleiben zahlenmäßig unberücksichtigt.
- (8) Im Falle einer Änderung der Klasseneinteilung (z.B. Wegfall einer Spielklasse) ist vom MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, eine angepasste Auf- und Abstiegsregelung im Zuge der Auslosung festzulegen.
- (9) Jeder Verein hat bei Abgabe der Nennung für die Mannschaftsmeisterschaft lediglich die Anzahl der Mannschaften, mit denen er am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen wird, bekannt zu geben.
Aufgrund dieser Nennung erfolgt sodann durch den MUBA -Obmann, oder des von ihm Beauftragten, die Einreihung der Mannschaften unter Anwendung der jeweils gültigen Auf- und Abstiegsregelung.
Ein Antrag auf Einreihung in einer bestimmten Klasse ist nicht möglich.
Das Wegfallen von Mannschaften gegenüber der Vorsaison beginnt mit der letzten Mannschaft eines Vereines.
- (10) Die vom MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, erarbeitete Klasseneinteilung ist den Vereinen tunlichst eine Woche vor dem Auslosungstermin zur Kenntnis zu bringen und spätestens anlässlich der Auslosung vom Vorstand zu beschließen.
Ab der Zustellung der vorgesehenen Klasseneinteilung gilt die Streichung einer Mannschaft als Zurückziehung.

4.TEIL: MELDEWESEN

Artikel 11

- (1) Die Anmeldung von Spielern erfolgt mittels Anmeldeschein. Dem Anmeldeschein ist ein Bild beizulegen. Anmeldescheine sind auf der Internetseite des KTTV im Downloadbereich abrufbar (<http://www.kttv.at/muba/Anmeldeschein.pdf>).

- (2) Für jeden Spieler ist vom MUBA -Obmann ein Spielerpass gegen eine Gebühr auszustellen.
- (3) Bei Jugendlichen ist der Anmeldeschein vom Spieler und von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen.
- (4) Nicht unterschriebene Anmeldescheine sind ungültig.
- (5) Werden für die Anmeldung andere Formulare als der Anmeldeschein verwendet und befindet sich darauf die Unterschrift des Spielers, gilt dies als Anmeldung.

Artikel 12

- (1) Die Spielberechtigung erlangt ein Spieler gemäß § 43 Abs.1, lit. a bis g des Regulativs.
- (2) Die Übertrittszeiten für den Vereinswechsel werden wie folgt festgelegt:

	Abmeldung	Anmeldung
Winter	21.12. – 31.12.	01.01. – 10.01.
Sommer	11.06. – 20.06	21.06. – 30.06.

Verspätete An- und Abmeldungen werden als zum nächstmöglichen Termin abgegeben gewertet.

- (3) Bei Vereinswechsel eines Spielers ist von dessen neuen Verein eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (4) Spieler, die noch bei keinem Verein tätig waren, sowie Spieler, deren Verein bzw. Sektion sich nachweislich aufgelöst hat, sind nicht an die An- und Abmeldefrist gemäß Abs. 2 gebunden.

Artikel 13

- (1) Die Verweigerung der Freigabe gemäß § 45 des Regulativs ist nur wirksam, wenn innerhalb von acht Tagen gleichzeitig mit der Abmeldung beim KTTV sowohl diesem als auch dem Spieler die Gründe der Verweigerung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben werden.
- (2) Die Freigabeverweigerung kann nur aus den im § 45 Abs.1, lit. a bis d aufgezählten Gründen erfolgen, wobei im Falle der Freigabeverweigerung wegen Besitz von vereinseigenen Gegenständen die betreffenden Gegenstände ausdrücklich anzuführen sind und im Fall der Freigabeverweigerung wegen Beitragsrückständen die ziffermäßige Höhe des Rückstandes anzuführen ist.
- (3) Die Freigabeverweigerung gemäß § 45 des Regulativs kann längstens für 6 Monate erfolgen.

Artikel 14

- (1) Der Verein kann die Freigabe von der Bezahlung einer Ablösesumme abhängig machen. Übt ein Verein dieses Recht aus, hat er davon den Spieler und den KTTV binnen 8 Tagen ab erfolgter Abmeldung mittels eingeschriebener Briefe unter ziffernmäßiger Anführung der geforderten Ablösesumme in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die geforderte Ablösesumme schuldet grundsätzlich der Spieler. Jedermann kann die Ablösesumme mit schuldbefreiender Wirkung leisten.
- (3) Für den Bereich des KTTV gelten, sofern es zwischen Spieler und Verein zu keiner anders lautenden Einigung kommt, folgende Ablösesummen:

Spieler der Staatsliga	Ablösesumme lt. § 46 des Regulativs
Spieler der Kärntner Liga	€ 727,--
Spieler der Unterliga	€ 363,--
Spieler der 1. Klasse	€ 218,--
Jugendspieler	€ 291,--
Schülerspieler	€ 218,--
Unterstufenspieler	€ 145,--

Die Ablösesummen für Jugend-; Schüler- und Unterstufenspieler haben erst nach Vollendung von zwei Spielsaisons Gültigkeit.

- (4) Für Jugend- Schüler- und Unterstufenspieler gelten zusätzlich folgende Ranglistenablösebeträge:

	Jugend	Schüler	Unterstufe
1. Platz	€ 509,--	€ 436,--	€ 291,--
2. Platz	€ 436,--	€ 363,--	€ 218,--
3. Platz	€ 363,--	€ 291,--	€ 182,--
4. Platz	€ 291,--	€ 254,--	€ 145,--
5. Platz	€ 254,--	€ 218,--	€ 109,--
6. – 10. Platz	€ 145,--	€ 73,--	

- (5) Bei der Festlegung von Ablösesummen für Jugend-Schüler- und Unterstufenspieler, die sich durch den Einsatz in einer bestimmten Spielklasse oder eben durch den Sockelbetrag nach lit.3) samt Ranglistenablösebetrag nach lit. 4) ergeben, ist immer der errechenbare Höchstbetrag heranzuziehen. Für alle Berechnungen von Ablösesummen, einschl. der Regelungen des ÖTTV – Regulativs gilt ein Höchstbetrag von € 1.453,-- .

Artikel 15

- (1) Für die Erteilung der bedingten Freigabe (Leihvertrag) gemäß § 44a des Regulativs ist das vorgesehene Formular (siehe Punkt 4) zu verwenden. Die Hinterlegung eines Leihvertrages ersetzt die An- und Abmeldung.
- (2) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Bereich des KTTV ist bei Entrichtung der nach den Verbandsbestimmungen vorgesehenen Gebühr grundsätzlich möglich. Es gelten hierfür die Regelungen des § 20 des Regulativs unter Hinweis darauf, dass die Ab- und Anmeldezeiten (Art.12, lit.2) einzuhalten sind.
- (3) Für die Vereinbarung eines Sekundäreinsatzes von Spielerinnen gelten die Bestimmungen des § 43a des Regulativs.
- (4) Die Drucksorten zu den Punkten 1-3 ist auf der Internetseite des KTTV im Download-bereich abrufbar (<http://www.kttv.at/archiv/bestimmungen/spielgem.pdf>).

5. Teil: SPIELERTRANSFER IM VEREIN

Artikel 16

- (1) Ein Spieler darf in einer Runde grundsätzlich nur einmal eingesetzt werden.
- (2) a. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Klasse, so ist jeder Spieler an jene Mannschaft gebunden, für der er sein erstes Meisterschaftsspiel innerhalb dieser Klasse in der Spielsaison gespielt hat.
b. Von dieser Regelung gibt es keine wie immer geartete Ausnahme, weder für Jugendliche noch für Damen.
- (3) a. In der ersten Mannschaft eines Vereines sind alle beim Landesverband für den Verein gemeldeten Spieler startberechtigt.
b. Für alle weiteren Mannschaften eines Vereines gilt folgende **Spielerbindung** auf der Grundlage der Einzelrangliste des KTTV mit Stichtag **30.6.** eines jeden Jahres (Senioren, die vor dem Stichtag des jeweiligen Spieljahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von dieser Regelung ausgenommen):
 - Spieler, die in der Einzelrangliste innerhalb der Ränge **1 bis 25** platziert sind, dürfen nicht niedriger als in der Kärntner Liga spielen.
 - Spieler, die in der Einzelrangliste innerhalb der Ränge **26 bis 55** platziert sind, dürfen nicht niedriger als in den Unterligen spielen.
 - Spieler, die in der Einzelrangliste innerhalb der Ränge **56 bis 85** platziert sind, dürfen nicht niedriger als in den 1. Klassen spielen.
 - Spieler, die in der Einzelrangliste innerhalb der Ränge **86 bis 200** platziert sind, dürfen nicht niedriger als in den 2. Klassen spielen.
c. Die Nicht-Österreicher unterliegen ebenfalls der Spielerbindung nach lit. b) und zusätzlich den Bestimmungen nach Art. 2, lit. 2) .
d. Eine Ausnahme von der Spielerbindung unter lit. b kann nur vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft und nur über einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des KTTV in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
e. Die Abstufungen der Spielerbindung unter lit. b werden am Beginn eines jeden Spieljahres vom Vorstand des KTTV überprüft und im Bedarfsfalle (z.B. Spielklassenänderung) abgeändert und neu veröffentlicht.
f. Die Versetzung eines Spielers von der niedrigeren in die höhere Mannschaft ist ohne Einschränkung jederzeit möglich.
g. Spieler, die zweimal in einer Mannschaft gespielt haben, sind für die Dauer der laufenden Meisterschaft für eine niedrigere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
h. Nachwuchsspieler dürfen eine Mannschaft niedriger eingesetzt werden als in jener Mannschaft, an die sie gemäß lit. e gebunden wären. Die Spielerbindung nach lit. b ist jedoch einzuhalten.
i. Die erst- und zweitgereihten Spieler einer Bundesligamannschaft dürfen nicht gemeinsam in der gleichen Mannschaft in der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für Jugendliche.
j. Für Entscheidungsspiele gemäß Art.9 sind grundsätzlich nur Spieler spielberechtigt, die in die gemäß Art. 21 zu führende Rangliste der entsprechenden Klasse aufgenommen sind, sofern sie nicht gemäß lit. g die Spielberechtigung für diese Klasse verloren haben (dabei ist das Entscheidungsspiel der Nachfolgerunde des Bewerbs zuzuordnen).
Können aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht drei gemäß erstem Satz berechnete Spieler aufgeboten werden, so hat der MUBA auf Antrag einem anderen

Spieler des Vereines die Spielberechtigung für das Entscheidungsspiel zu erteilen. Dabei ist die Spielberechtigung in erster Linie dem Spieler zu erteilen, der, ohne die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Rangliste zu erfüllen, die meisten Spiele für die entsprechende Mannschaft absolviert hat, sofern er unter Bedachtnahme auf lit. g für diese Spielklasse spielberechtigt ist.

Kann nach den bisherigen Bestimmungen keine vollständige Mannschaft gestellt werden, ist ausnahmsweise der Einsatz eines Spielers einer anderen (niedrigeren) Mannschaft zulässig.

- (4) a. Der Damenbewerb, Seniorenbewerb und die Nachwuchsbewerbe (Jugend, Schüler, Unterstufe) sind Nebenbewerbe.
b. Die Spieler dürfen in diesen Bewerben in jeder Runde unabhängig von einem allfälligen Einsatz in einem Hauptbewerb eingesetzt werden.
c. Der Abs.2 gilt auch für sämtliche Nebenbewerbe.
- (5) Für Senioren gibt es keinerlei Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen.
- (6) Tritt eine Mannschaft mit unberechtigten Spielern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen an, dann ist das betreffende Meisterschaftsspiel gemäß § 18, Abs.6 des Regulativs strafzubeglaubigen. Zudem ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
- (7) Die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen obliegt dem MUBA.

6.TEIL: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

- (1) Der MUBA -Obmann ist gleichzeitig auch Melde -und Strafreferent des KTTV.
- (2) In sämtlichen Meldeangelegenheiten ist der MUBA - Obmann selbstständig entscheidungsberechtigt. Über die Entscheidungen des MUBA - Obmannes werden an die Vereine Mitteilungen versandt.
- (3) Der MUBA - Obmann, oder der von ihm Beauftragte, erteilt des weiteren selbstständig die Genehmigung von Spielverschiebungen.
- (4) Als Strafreferent ist der MUBA -Obmann ermächtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen und Beglaubigungen vorläufig vorzunehmen (abgekürztes Verfahren). Der MUBA – Ausschuss hat am Ende des Herbsdurchganges und am Ende des Frühjahrsdurchganges über die vom MUBA -Obmann vorläufig ausgesprochenen Beglaubigungen und Strafen endgültig zu entscheiden.

Artikel 18

- (1) Als Spielmaterial (Tische, Bälle) sind die vom ÖTTV zugelassenen Marken zu verwenden. Einschränkung: Die Verwendung orangfarbener TT-Bälle im Bereich des KTTV ist untersagt, wenn ein hellfarbiger Fußboden jenem der besagten Ballfarbe ähnlich ist.
- (2) Es dürfen nur noch Schlägerbeläge verwendet werden, die Zulassung der ITTF besitzen oder zu Beginn des Spieljahres besessen haben.

- (3) Die ITTF- Genehmigung ist entweder durch das entsprechende Symbol direkt am Belag vermerkt, oder sie ist der jeweils neuesten Liste der zugelassenen Beläge zu entnehmen.
- (4) Als Schlägerbelagfarben sind nur noch hellrot und schwarz in Kombination zugelassen.
- (5) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen bilden Protestgründe gemäß §32 des Regulativs.

Artikel 19

- (1) Der Heimverein ist zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ausfertigung des Spielberichtes, entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten des Spieles, verpflichtet. Für die Eintragung der jeweiligen Passnummern und deren Richtigkeit sind jedoch Heim- und Gastverein (Mannschaft) getrennt verantwortlich.
- (2) Die Spielberichte sind von den Vereinen bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren. Im Falle eines Einspruchs oder Protestes ist das Original des jeweiligen Spielberichtes unverzüglich an den MuBA, oder die vom KTTV bekannt gegebene Adresse, einzusenden.
- (3) Die jeweiligen Spielberichte sind mittels dem vom KTTV zur Verfügung gestellten Eingabeprogramm oder per E-Mail an die vom KTTV bekannt gegebene Adresse einzusenden. Für nicht zeitgerecht eingesandte, unvollständige oder unrichtig ausgefertigte Spielberichte sind Ordnungsstrafen zu verhängen.
- (4) Bei wiederholtem Vergehen verdoppeln sich die Strafen. Bei wiederholter Säumigkeit mit der Einsendung der Spielberichte wird nach erfolgter Verwarnung mit Strafbeglaubigung vorgegangen.

Artikel 20

- (1) In der Kärntner Liga hat der platzhabende Verein am Samstag einer jeden Runde bis längstens 9 Uhr das Resultat der jeweiligen Runde an den Pressereferenten des KTTV telefonisch durchzugeben oder per E-Mail mitzuteilen bzw. mittels dem vom KTTV zur Verfügung gestellten Eingabeprogramm einzusenden.
- (2) Die Nichtbeachtung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.
- (3) Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Strafe.

Artikel 21

- (1) Es sind laufend Ranglisten und Tabellen zu führen.
- (2) In die Rangliste der einzelnen Spielklassen sind nur Spieler aufzunehmen, die zumindest die Hälfte der laufenden Meisterschaftsspiele absolviert haben. Entscheidungsspiele werden in diese Ranglisten nicht aufgenommen.

Artikel 22

- (1) Änderungen der „Ergänzungsbestimmungen“ dürfen während einer laufenden Meisterschaft nicht durchgeführt werden.
- (2) Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen kann der Vorstand des KTTV auch während der laufenden Meisterschaft beschließen, soweit ein derartiger Beschluss nicht gegen Abs. 1 verstößt.

Artikel 23

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren die Ergänzungsbestimmungen in der Fassung vom 1.9.2008 ihre Gültigkeit.
- (3) Sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch das Regulativ oder den Ergänzungsbestimmungen geregelt sind, bedürfen zur Klärung eine schriftliche Antragstellung an den Vorstand des KTTV, der in weiterer Folge entscheidet.